



Ergänzungsvereinbarung

datiert **[Datum]**

zwischen

[Name], [Strasse Nr., PLZ Ort]
(UID: CHE-**xxx.xxx.xxx**)

(nachfolgend **Teilnehmer**)

und

SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4601 Olten
(UID: CHE-106.842.854)

(nachfolgend **SIX SIS**)

zum Teilnahmevertrag betreffend treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen

Präambel

- A. Der Teilnehmer hat in einem **Teilnehmervertrag** betreffend die treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen vom **[Datum]** (der **Teilnehmervertrag**) die SIX SIS als Verwaltungstreuhänderin damit beauftragt, die Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss dem Teilnehmervertrag in eigenem Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers zu halten und zu verwalten und SIX SIS hat diesen Auftrag akzeptiert.
- B. Die Parteien anerkennen, dass die Bestimmungen des Teilnehmervertrages, welche die Einbuchung von Register-Schuldbriefen in das Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers betreffen, während einer Umsetzungsphase, welche längstens bis am 1. Januar 2015 dauert (die **Umsetzungsphase**) aus technischen und operationellen Gründen der Ergänzung bedürfen.

1. Definitionen

Soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nicht ausdrücklich anders definiert, haben die verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Teilnehmervertrag.

2. Ergänzungen zum Teilnehmervertrag

Die Parteien vereinbaren für die Dauer der Umsetzungsphase folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen des Teilnehmervertrages:

- (a) Im Falle einer direkten Errichtung eines Register-Schuldbriefes auf SIX SIS gemäss Ziff. [3.1.1] des Teilnehmervertrages oder einer Übertragung eines Register-Schuldbriefs auf SIX SIS (Gläubigerwechsel) gemäss Ziff. [3.1.2] des Teilnehmervertrages erfolgt die Einbuchung des betreffenden Register-Schuldbriefs in das Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers erst nach Erhalt seitens SIX SIS von (i) der Bestätigung des Hauptbucheintrages des zuständigen Grundbuchamtes sowie, (ii) im Falle einer Übertragung auf SIX SIS, der Mitteilung des Teilnehmers oder einer von diesem beauftragten Drittpartei, woraus sich zweifelsfrei die Zuordenbarkeit des Register-Schuldbriefs zum betreffenden Teilnehmer ergibt.
- (b) SIX SIS anerkennt, dass die Pflicht zum periodischen Abgleich mit den Grundbuchdaten, soweit erhältlich, gemäss Ziff. [14.5] des Teilnehmervertrages analog auch für die neu zu errichtenden bzw. zu übertragenden Register-Schuldbriefe gilt, die aufgrund der vorstehenden Regelung noch nicht im Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers eingebucht sind (einschliesslich in Bezug auf die Frage, ob ein entsprechender Hauptbucheintrag erfolgt ist).
- (c) SIX SIS verpflichtet sich ausserdem, dem Teilnehmer monatlich eine oder mehrere als "Depotauszug" bezeichnete Liste(n) aller Verwalteten Register-Schuldbriefe bereitzustellen, worin Verwaltete Register-Schuldbriefe, für welche SIX SIS noch keine Bestätigung des Hauptbucheintrages des zuständigen Grundbuchamtes erhalten hat, entsprechend gekennzeichnet

sind.¹ Der Teilnehmer anerkennt jedoch, dass SIX SIS ungeachtet dieser Ziff. 2(c) eine Einbuchung der entsprechend gekennzeichneten Verwalteten Register-Schuldbriefe in das Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers erst nach Erhalt der Bestätigung und Erklärung gemäss vorstehender Ziff. 2(a) vornehmen kann, und dass aus diesem Grund auf dem Depotauszug gemäss Ziff. 2(c) Verwaltete Register-Schuldbriefe aufgeführt sein können, welche aufgrund der noch fehlenden Bestätigung des Hauptbucheintrags gemäss vorstehender Ziff. 2(a) noch nicht in das entsprechende Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers eingebucht worden sind.

Soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, finden die Bestimmungen des Teilnehmervertrages uneingeschränkte Anwendung.

3. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Ergänzungsvereinbarung untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Ergänzungsvereinbarung (oder späteren Änderungen desselben), einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieser Kontrollvereinbarung, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.

Zürich,
[Name]

Olten,
SIX SIS AG

¹ Kennzeichnung erfolgt mittels folgender Fussnote: "Die nachfolgend aufgelisteten Register-Schuldbriefe gelten als Verwaltete Register-Schuldbriefe im Sinne des Teilnehmervertrags, werden aber aufgrund der noch fehlenden Bestätigung des Hauptbucheintrags in einem separaten Abschnitt dargestellt."